

Untere Flurbereinigungsbehörde
Berliner Allee 3a
79114 Freiburg

Telefon: 0761 2187-9540
Telefax: 0761 2187-5499
E-Mail: flurneuordnung@lkbh.de

● **Öffentliche Bekanntmachung** vom 12.12.2025

Flurbereinigung Vogtsburg-Achkarren (Böhmischtberg)

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Vogtsburg-Achkarren (Böhmischtberg) öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 18.12.2025) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und des Erläuterungsberichts (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG), sowie die Ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), ab dem 19.12.2025, einen Monat lang im Rathaus in Vogtsburg-Oberrotweil zur Einsicht aus.

Am 20. Januar 2026 ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Ortsverwaltung in Vogtsburg-Achkarren anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3318) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg, oder bei jeder anderen

Stelle des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz in Freiburg umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Suhm

D.S.